

**Protokoll Nr. 04/2023
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 17.04.2023 von 14.15 Uhr bis 15.55 Uhr
(Zoom-Videokonferenz)**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Fidalgo (Sitzungsleitung), Herr Keller, Herr Kley, Frau Mehrens (stellv. Mitglied), Herr Rüste-
meier

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Herr Prof. Bagoly-Simó

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Gäde, Herr Henning

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Herr Böhme, Frau Schäffer (stellv. Mitglied), Herr Schneider, Frau Spangenberg (stellv. Mitglied)

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Frau Kunert (stellv. FB), Herr Prof. Pinkwart (VPL)

Gäste:

Frau Fettback (Abt. I), Frau Haß (KSBF), Herr Münch (Abt. I), Frau Nick (KSBF), Frau Voigt (KSBF),
Frau Dr. Weber (MNF), Herr Wolff (Abt. I)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

Herr Fidalgo eröffnet die Sitzung, die als Zoom-Videokonferenz durchgeführt wird.

1. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Fidalgo informiert, dass es zu TOP 5 noch keine Unterlagen gibt. Der TOP werde trotzdem als
Besprechungspunkt beibehalten. Herr Dr. Baron und Herr Münch werden über die Neunzehnte Än-
derung der ZSP-HU berichten.

Die Tagesordnung wird wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 13.03.2023
3. Information
4. Studienangebot für das Akademische Jahr 2023/24
5. Neunzehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium
und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin – ZSP-HU
6. Verschiedenes

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll vom 13.03.2023 wird bestätigt.

3. Information

Herr Prof. Pinkwart berichtet zu den folgenden Punkten:

Hochschulvertragsverhandlungen

Die Hochschulvertragsverhandlungen starteten Ende Februar mit einem ersten offenen Gespräch
und dann im wöchentlichen Rhythmus mit fachlichen Vorgesprächen zu den einzelnen Kapiteln des
Hochschulvertrags. Dabei sei es u.a. um die Themen Nachhaltigkeit, Gleichstellung, Vielfalt und

Antidiskriminierung gegangen. Am 10.03.2023 habe das Gespräch zur Lehrkräftebildung stattgefunden und am 17.03.2023 habe es einen Austausch zum Thema Fachkräftesicherung und Qualität von Studium und Lehre gegeben. Die Gespräche haben einen ersten Austauschcharakter gehabt. Zum Thema Lehrkräftebildung sei mittlerweile klar, was im Koalitionsvertrag steht. Es sei jedoch noch nicht bekannt, wie dann später die Hausleitung aussehen werde. Die Universitäten seien aufgefordert worden, Konzepte vorzulegen, wie man eine Steigerung der Absolvent*innenzahlen im Bereich der Lehrkräftebildung erreichen könne. Hierbei sei eine Zielzahl von 2.300 genannt worden, man könne aber im Koalitionsvertrag nachlesen, dass perspektivisch noch höhere Steigerungen zu erwarten seien. Derzeit sei man in der Diskussion mit den relevanten Fakultäten, in denen es Fächer gibt, die überhaupt noch genügend Nachfrage aufweisen, um eine Erhöhung von Erstsemesterzahlen und damit perspektivisch von Absolvent*innenzahlen zu erreichen. Für ganz Berlin gesehen, sei in vielen Bereichen der Lehrkräftebildung keine Erhöhung mehr möglich. Voraussichtlich werde es Ende des Monats oder Anfang Mai zu den nächsten Verhandlungen mit der Senatsverwaltung kommen. Es sei klar, dass man sich der gesellschaftlichen Verantwortung stellen müsse. Es werde angestrebt, den Lehrkräftemangel durch eine Vielzahl von Maßnahmen zu beheben, von denen einige durch die Kooperation zwischen den Universitäten durchzuführen seien und davon nur einige über die Erhöhung der Erstsemesterzahlen.

Tag der Lehre

Am 26.04.2023 findet an der HU der Tag der Lehre im Auditorium des Grimm-Zentrums und auch in hybrider Form statt. Der Tag der Lehre werde u.a. für eine ganze Reihe von dezentralen Veranstaltungen in den Fakultäten und Instituten zum Leitbild Lehre genutzt. Dazu habe es im Februar einen zentralen Kick-off gegeben. Natürlich werde am Tag der Lehre auch der Lehrpreis vergeben. Es seien alle zum zentralen Festakt und in die entsprechenden Veranstaltungsformate herzlich eingeladen.

Künstliche Intelligenz (KI) in Studium und Lehre

Zum Abschluss des Wintersemesters habe zu dem Thema ChatGPT und textgenerierende KI in der Hochschulbildung eine Veranstaltung stattgefunden. An der HU werde im Sommersemester eine ganze Reihe von Veranstaltungsformaten und Informationsveranstaltungen angeboten, wie zum Beispiel eine Ringvorlesung „KI – Forschungs- und Anwendungsperspektiven an der HU“. Die Veranstaltung richtet sich nicht nur an Studierende, sondern auch an Lehrende und Forschende und findet freitags von 10 bis 12 Uhr statt. Mittlerweile liegen auch von anderen Universitäten Stellungnahmen und Gutachten zu Chancen und Risiken von KI in der Hochschulbildung vor. Deziidiert sei das Gutachten aus Nordrhein-Westfalen zu erwähnen, welches die didaktische und rechtliche Perspektive zum Thema hat. Das zentrale Ergebnis des Gutachtens sei, dass zwar Anpassungen in Studien- und Prüfungsordnungen und insbesondere im Rahmen von Eigenständigkeitserklärungen in Betracht gezogen werden können, aber kein Muss darstellen. Die Eigenständigkeitserklärungen regeln im Wesentlichen schon, dass der Einsatz von nicht genehmigten Hilfsmitteln ausgeschlossen ist. Das Anliegen bestehe jetzt darin, die Stellungnahmen anderer Universitäten zu sammeln, Erfahrungen intern zu diskutieren, in einer Veranstaltung im Sommer oder im Frühherbst zusammenzufassen und zu einer Policy der HU zu kommen.

Herr Prof. Bagoly-Simó berichtet, dass er verstärkt Blockveranstaltungen anbiete, um die Anmeldefrist für den Master of Education wahren zu können. Das heißt, dass schriftliche Leistungen bis Ende Mai/Mitte Juni bei ihm vorliegen werden. Leider habe er in Neuseeland in anderen Kontexten schon erste Täuschungsversuche gesehen. Es gebe unterschiedliche Softwaremöglichkeiten, selbstproduzierte Texte abzufragen. Bei Täuschungsversuchen greife zunächst die ZSP-HU mit Maßnahmen wie Ausschluss von der Lehrveranstaltung bzw. von der Prüfung und Aberkennung der Leistung in dem betreffenden Semester. Er erkundigt sich, ob bis zu der von Herrn Prof. Pinkwart erwähnten Veranstaltung so fortgefahren werde, da er bis zu dem avisierten Termin sehr viele Leistungen beurteilt haben müsse.

Herr Prof. Bagoly-Simó erläutert weiter seine Auffassung, dass das Thema Lehrkräftebildung bei den letzten Hochschulvertragsverhandlungen besser hätte behandelt werden bzw. mehr Unterstützung hätte bekommen können. Er gehe davon aus, dass sich das jetzige Präsidium mehr dafür einsetzt, dass die Lehrkräftebildung Priorität erhält. Herr Prof. Bagoly-Simó betont, dass es ihm sehr wichtig sei, hierzu Informationen zu bekommen.

Herr Prof. Pinkwart antwortet, dass natürlich nicht nur über die Lehrkräftebildung gesprochen werde, aber für die Senatsverwaltung und für die Hochschule handele es sich um ein wichtiges Thema. Man habe erlebt, was durch die Aufwüchse, die es in den letzten Jahren gegeben habe, für schwierige Situationen entstanden seien. Er könne die Garantie geben, dass die Hochschulleitung die Lehrkräftebildung als ein wichtiges Thema sehe. Positiv sei, dass es einen engen Kontakt mit der FU gebe. Aktuelle Anfragen werden immer sehr gut abgestimmt und auf gleichlautende Art und

Weise beantwortet. Dass die Anzahl der Studienplätze erhöht werden müsse, sei klar. Es sei jedoch wichtig, wie die Konditionen dafür aussehen, damit es für die betroffenen Fachgebiete kompatibel ist. Außerdem sei auch wichtig, dass die Erhöhung der Zahlen nicht die einzige Maßnahme sein könne.

Zu dem ersten von Herrn Prof. Bagoly-Simó angesprochenen Punkt erklärt Herr Prof. Pinkwart, dass er hinsichtlich der automatisierten Erkennung von KI generierten Texten sehr skeptisch sei. Es handele sich nur um statistische Verfahren, die nicht rechtssicher seien. Man könne es vielleicht als Tool verstehen, aber es sei schwierig sich darauf zu stützen. Aus den Rechtsgutachten wisse man, dass zunächst kein direkter Handlungsbedarf bestehe. Der Fakt des Täuschungsversuches deckt das im Prinzip schon ab. Zu einer konkreteren Haltung müsse man sich verständigen, es sollte jedoch nicht überstürzt vorgegangen werden. Das Instrumentarium zum Täuschungsversuch reiche im Moment aus. Herr Prof. Bagoly-Simó bittet darum, die Prüfungsausschüsse rechtzeitig zu informieren, falls es zwischenzeitlich neue Informationen zu dem Thema gibt.

Herr Dr. Baron informiert über die Regelung des § 126b Absatz 1 BerlHG, dass nichtbestandene Prüfungsversuche des Wintersemesters 2022/23 als nicht unternommen gelten, sofern sie nicht durch Nichterscheinen oder durch einen Täuschungsversuch nicht bestanden wurden. Er habe bereits berichtet, dass der Hauptausschuss und das Abgeordnetenhaus die entsprechende Vorlage beschlossen haben. Die Regelung sei am selben Tag für die HU umgesetzt worden. Herr Dr. Baron weist noch einmal darauf hin, dass, auch wenn Prüfungen erst sehr spät stattfinden, maßgeblich ist, dass sie noch zum Wintersemester gehören. Es gebe teilweise Prüfungszeiträume, die noch bis in das Sommersemester reichen, aber auch diese Prüfungen seien davon gedeckt und werden entsprechend gelöscht.

Herr Dr. Baron berichtet weiter über die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) im Hinblick auf die vorläufige Zulassung, hier in den beiden Einzelfällen im Masterstudiengang Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie. Es wurde bereits darüber informiert, dass zunächst die OVG-Entscheidung abgewartet werden sollte, bevor die ZSP-HU ggf. geändert wird. Dazu gebe es nun heute noch einen eigenen TOP. Das Gericht habe am 22.03.2023 in Umkehrung seiner historischen Beschlusslage entschieden, dass auch Zweitstudierende das Privileg von § 10 Absatz 5 a BerlHG in Anspruch nehmen und eine vorläufige Zulassung zum Masterstudiengang erhalten können, wenn sie einen zweiten berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschluss anstreben und diesen noch nicht erworben haben. Dies sei Gegenstand der Neunzehnten Änderung der ZSP-HU. Außerdem werden Zugangs- und Zulassungsregeln geändert bzw. neu aufgenommen. Man hätte den OVG-Beschluss auch im Wege eines entsprechenden Verwaltungshandelns umsetzen können, aber mit einer Änderung der ZSP-HU durch die zuständigen Gremien sei mehr Rechtssicherheit gegeben.

Als letzten Punkt gibt Herr Dr. Baron ein kurzes Update zur HISinOne-Einführung. Im letzten Jahr wurde mit dem gemeinsamen Vorprojekt begonnen, das planmäßig noch bis Ende Juni 2023 laufen werde. Die Workshop-Phase sei weit vorangeschritten und es stehen nur noch wenige Workshops aus, in denen bestimmte Punkte finalisiert werden müssen. Man könne jetzt schon sagen, dass der Bereich EXA, also das gesamte Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmanagement, wohl der komplexeste und langwierigste Teil sein werde. Man sei jetzt dabei, zusammen mit der HIS eG das sogenannte Managementdokument zu verfassen. Es bestehe für jedes Teilprojekt aus einem eigenen Teil, der jeweils eine Meilensteinplanung für die Einführung enthalten werde. Daraus werde die HIS am Ende eine Gesamtmeilensteinplanung für das Einführungsprojekt machen. Voraussichtlich Mitte Juni werde die HIS dann in einer großen Präsentation die Ergebnisse des Vorprojektes vorstellen. Eventuell kann zum Ende des Jahres bereits mit der Einführung von APP, dem Modul für das Bewerbungs- und Zulassungsmanagement in HISinOne, begonnen werden. Herr Dr. Baron richtet an die Mitglieder der LSK und insbesondere an die Studierenden die Bitte, sich bei Interesse für eine Mitarbeit im Einführungsprojekt einzubringen und sich bei ihm zu melden. Bislang gebe es leider nur sehr wenig studentische Beteiligung und auch nur im Rahmen von studentischen Projektmitarbeitern.

4. Studienangebot für das Akademische Jahr 2023/24

Herr Dr. Baron führt aus, dass es für die Vorbereitung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens notwendig sei zu wissen, welche Studienangebote überhaupt vorgehalten werden und ob man sich jeweils bewerben muss oder freie Einschreibung vorgesehen ist. In diesem Jahr finde wieder ein zweigeteiltes Verfahren statt. In einem ersten Schritt werde nur entschieden, welche Studienangebote vorgehalten werden und ob es eine Zulassungsbeschränkung geben soll oder nicht. Es habe längere Vorgespräche mit dem Land gegeben und im Zuge dessen, seien einige NC weggefallen. In einem zweiten Schritt werden dann, wahrscheinlich in der Juni-Sitzung des AS, die tatsächlichen Zulassungszahlen beschlossen.

Herr Münch ergänzt, dass es nach Versand der Vorlage noch eine Änderung gegeben habe. Für den Monobachelorstudiengang Informatik, Mathematik, Physik (IMP) wurde für das erste Fachsemester im Wintersemester 2023/24 doch noch letztmalig ein NC festgelegt. Es gebe die Auflage, sich mit der entsprechenden Lehrorganisation auf das Wintersemester 2024/25 vorzubereiten, da das Fach dann mit höherer Wahrscheinlichkeit tatsächlich NC-frei sein werde.

Herr Kley verweist darauf, dass es einige Studiengänge gebe, die bei den Antragszahlen des letzten Wintersemesters sehr auffällig waren und bei denen weiterhin ein NC stehe. Er nennt als Beispiel die Sozialwissenschaften. Herr Kley erkundigt sich, welche längerfristigen Planungen es für den Fall gebe, dass sich der Trend wiederholt oder fortsetzt. Seiner Ansicht nach werde dann eine Zulassungsbeschränkung nicht mehr haltbar sein. Herr Dr. Baron antwortet, dass man sich im Interesse der Fächer darum bemühe, Zulassungsbeschränkungen so lange aufrecht zu erhalten, wie es möglich ist. Grundsätzlich sei der NC-freie Zustand der Normalzustand, aber wenn die Nachfrage hinreichend groß sei, werde versucht, im Sinne der Fächer die Zulassungsbeschränkung aufrecht zu erhalten. Oft sei es ein Aushandlungsprozess, gerade wenn es Lehreinheiten betrifft, die auf der einen Seite sehr stark nachgefragt sind und auf der anderen Seite Angebote haben, die nicht vollständig ausgelastet sind. Grundsätzlich beziehe sich das natürlich immer auf den Studiengang, aber oft sei es auch von der Argumentation her vertretbar, eine Zulassungsbeschränkung vorzusehen, wenn die Lehreinheit ansonsten gefährdet ist. Herr Dr. Baron betont, dass die Antragszahlen zurückgehen, man müsse jedoch beobachten, ob dieser Trend anhalte. Man könne natürlich durch mutiges Überbuchen auch bei zurückgehender Nachfrage die Studienangebote vollständig auslasten.

Herr Münch ergänzt, dass es einige Studiengänge gebe, bei denen es sehr schwierig sei. Bei vorsichtigem Überbuchen reiche die Zahl der gültigen Bewerbungen gerade so aus, um die vorgesehene Platzzahl zu erreichen. Würde es in diesen Fällen keinen NC geben, wäre die Folge, dass es zu zahlreiche Anträge geben würde. Auf dem Jour fixe der Studiendekane wurde neben anderen Aspekten zum ersten Mal die Frage der planmäßigen oder außerplanmäßigen Zulassung zum Sommersemester besprochen. Es gebe jetzt einige Studiengänge, für die eine Zulassung zum Sommersemester vorgesehen sei. Die weitere Entwicklung sei abzuwarten.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung. Die LSK empfiehlt dem AS einstimmig, dem Studienangebot für das Akademische Jahr 2023/24 zuzustimmen.

5. Neunzehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin – ZSP-HU

Da der LSK noch keine Vorlage zur Verfügung gestellt werden konnte, unterbreitet Herr Dr. Baron den folgenden Verfahrensvorschlag. Er betont, dass es wichtig sei, dass das entsprechende Gremium der HU die Änderung der ZSP-HU beschließt. Der OVG-Beschluss könnte zwar einfach durch entsprechendes Verwaltungshandeln umgesetzt werden, aber es wäre besser, wenn die neue Regelung den Gremienweg gegangen und in der Satzung bestimmt ist. Herr Dr. Baron schlägt vor, dass Herr Münch im Folgenden über eine Bildschirmteilung die Synopse vorstellt, verbunden mit der Möglichkeit, direkt Rückfragen zu stellen. Die vollständige Vorlage werde dann morgen an die LSK übersendet. Weitere Rückfragen könnten dann direkt an Herrn Münch oder auch an ihn gestellt werden. Herr Dr. Baron bittet die LSK-Mitglieder nach Beantwortung der Rückfragen bzw. nach Kenntnisnahme des vollständigen Entwurfs Herrn Fidalgo eine Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zurückzumelden, damit er am 25.04.2023 im AS entsprechend berichten kann. Herr Fidalgo bittet die LSK-Mitglieder, ihm ggf. auch inhaltliche Anmerkungen mitzuteilen, damit diese in die Diskussion einfließen können. Die Mitglieder der LSK stimmen dem Verfahrensvorschlag zu.

Anhand der Vorlage „Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen zum Themenkreis § 10 Absatz 5a BerlHG“ erläutert Herr Münch die vorgenommenen Änderungen in der ZSP-HU. Herr Münch erklärt, dass das OVG den Anwendungsbereich des § 10 Absatz 5a BerlHG erweitert habe. Es stellen sich in der Konstruktion der ZSP-HU, die vor 10 Jahren eben anders gemacht worden ist, ein paar grundsätzliche Folgefragen. Es gebe Fallkonstellationen, die es bis zur OVG-Entscheidung eigentlich nicht gegeben hat, u.a. die Frage, welche Note im Zulassungsverfahren zur Anwendung kommt, wenn es schon einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss gibt und ein zweiter (erster) berufsqualifizierender Abschluss noch nicht vorliegt. Man habe sich entschieden, so wie es auch im BerlHG angelegt sei und im OVG durchschien, im Prinzip eine Wahlmöglichkeit zu eröffnen. Wenn jemand bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und gerade dabei ist, seinen zweiten (ersten) berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu erwerben, dass dann, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, ein freies Wahlrecht besteht. Da die erste Abfrage im Bewerbungsprozess immer die Zugangsvoraussetzung ist, könne der Antragsteller an dieser Stelle entscheiden. Diese Entscheidung sei dann jedoch verbindlich und ziehe sich bis zu einer Auswahlentscheidung, falls diese erforderlich ist. Herr Münch erklärt, dass er entsprechende Ergänzungen vorgenommen habe. In § 11 Absatz 2 werde zunächst noch einmal der Grundsatz aufge-

stellt, dass Zugangsvoraussetzungen, zum Beispiel die Hochschulzugangsberechtigung, bis zum Ablauf der jeweils maßgeblichen Antragsfrist auch tatsächlich erworben sein müssen, es sei denn, es gibt eine Ausnahmeregelung. Auf die möglichen Ausnahmekonstellationen werde hingewiesen. Zum Beispiel handele es sich bei den beruflich Qualifizierten um eine spezielle Ausnahme. Herr Fidalgo fragt nach, warum von einer Ordnung und nicht von einer Satzung die Rede sei. Herr Münch antwortet, dass sich der Begriff „Ordnung“ durch die gesamte ZSP-HU ziehe und es sich bei einer Ordnung eben auch um eine Satzung handele.

Herr Münch erläutert weiter den § 11 Absatz 4. Hier werde noch einmal die Verknüpfung hergestellt. In § 16 Absatz 2 gehe es um die Frage, ob jemand überhaupt über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt, was sich aus § 10 Absatz 5 BerLHG ergibt. In § 11 Absatz 4 gehe es um die erweiterten Zugangsvoraussetzungen, also das, was jenseits der Qualität irgendeines Abschlusses liegt und was die fachlichen Voraussetzungen aus den Zugangs- und Zulassungsregeln sind. Dort ist die Verknüpfung hergestellt – wenn jemand also ausstehende Leistungen bei der Frage des Zugangs berücksichtigen möchte, geht das nur für solche Leistungen, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind. Man muss dann also als finale Konsequenz natürlich diesen noch ausstehenden Abschluss der Bewerbung zugrunde legen. Es sei also nicht möglich, dass man als allgemeine Zugangsvoraussetzung den ersten Bachelorabschluss nimmt und dann noch ausstehende Leistungen aus dem zweiten Bachelorstudium berücksichtigen lassen möchte. Diese Leistungen kann man geltend machen, muss dann aber auch für die allgemeine Zugangsvoraussetzung den noch ausstehenden Abschluss geltend machen. Es ist also entweder der Weg über den ersten erworbenen, vollständig vorhandenen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit den darin enthaltenen Leistungen nach § 16 Absatz 1 oder der Weg nach § 16 Absatz 2 mit dem noch ausstehenden Abschluss zu wählen.

Herr Böhme erkundigt sich, was mit dem Begriff „sonstige Lernergebnisse“ gemeint sei. Herr Münch erklärt, dass die Unterscheidung zwischen Studienleistungen und Prüfungen eine Eigenheit der ZSP-HU sei, die sogar noch etwas weitergehe als das BerLHG. Der Begriff „sonstige Lernergebnisse“ soll alles andere umfassen, was in anderen Ländern und an anderen Hochschulen als irgendeine Art von Leistung gemeint sein könnte. Es handele sich um Kompetenzen, die für den Zugang und teilweise für die Auswahlentscheidung maßgeblich sind. Herr Böhme stellt fest, dass es aus seiner Sicht sinnvoll sei, dass man sich für einen der beiden Abschlüsse entscheiden muss. Er könne sich jedoch vorstellen, dass das nicht intuitiv für alle so sei. Er frage sich daher, wie bei der Bewerbung sichergestellt werden könne, dass die Bewerber*innen sich der Regelungen bewusst sind und diese einhalten. Herr Münch erklärt, dass natürlich bei den Überlegungen berücksichtigt wurde, was in welcher Form technisch umgesetzt werden kann. Dies hänge auch noch davon ab, was der AS beschließen und das für Hochschulen zuständige Senatsressort bestätigen wird. Grundsätzlich beginnt ohnehin alles damit, dass basierend auf den Angaben zur Hochschulvergangenheit der Bewerber im Bewerbungsprozess entscheidet, auf welchen Abschluss bzw. noch nicht erworbenen Abschluss er seine Bewerbung stützt. Dann würde man bei noch ausstehenden Leistungen wahrscheinlich mit entsprechenden Selbsterklärungen arbeiten. Eine technische Plausibilisierung vorzusehen, halte er für kritisch. Es gebe im Online-Bewerbungsportal verschiedene Plausibilisierungen. Es sei so, dass die Rechtsprechung nicht jede Plausibilisierung fordere. Bei den doch sehr unterschiedlichen Bildungsverläufen habe eine Plausibilisierung immer die Gefahr, dass Konstellationen verhindert werden, die vielleicht ausnahmsweise doch möglich sein könnten. Insofern werde es eher darauf hinauslaufen, dass von den Studieninteressierten erwartet wird, dass sie auch lesen, was sie angezeigt bekommen.

Herr Fidalgo fragt zur Klarstellung nach und beschreibt das Beispiel, dass jemand irgendwann ein Mathematikstudium abgeschlossen hat, jetzt im Bachelorstudium Philosophie studiert und sich auf den Masterstudiengang Philosophie bewerben möchte, obwohl er das Bachelorstudium Philosophie noch nicht abgeschlossen hat. In diesem Fall müsste man sich also mit dem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudium Philosophie bewerben, wenn die Bewerbung Aussicht auf Erfolg haben soll. Herr Münch betont, dass dies so sei, wenn der Zielstudiengang ein Masterstudiengang Philosophie wäre und in dem aktiv betriebenen Bachelorstudium Philosophie die dafür notwendigen Zugangsvoraussetzungen erst noch erworben werden sollen. Wenn jedoch beispielsweise für den Masterstudiengang Philosophie die Zugangsvoraussetzung 60 LP Philosophie wäre und jemand im Kernfach des Bachelorstudiums Philosophie bereits 70 LP erworben hätte, dann wäre die erforderliche Zugangsvoraussetzung erfüllt. Wenn darüber hinaus auch nicht mehr als 30 LP aus dem Bachelorstudium Philosophie ausstünden, hätte man die freie Wahl, auf welche Zugangsberechtigung der Antrag gestützt wird. Je nach Abschlussnote des bereits vorliegenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und vorläufiger Durchschnittsnote des Studiums mit dem ausstehenden Abschluss könne man durch entsprechende Wahl seine Zulassungschance vergrößern.

Herr Münch erläutert weiter die Inhalte des § 16 Absatz 2. Hier wird ausgesagt, dass es sich um einen Abschluss handeln muss, der kurz bevorsteht. Die beiden Aspekte, der Abschluss als solcher und die erweiterten Zugangsvoraussetzungen sind eng miteinander verwoben. Alternativ zu § 16

Absatz 1 kann die Zulassung zum Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Abschluss noch nicht erreicht ist. Weiter wird die Legaldefinition des noch ausstehenden Abschlusses gegeben. Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass in Absatz 1 eine redaktionelle Änderung vorgenommen wird, in dem ein „s“ durch ein „n“ ersetzt wird.

Herr Münch führt weiter aus, dass in der Änderung der ZSP-HU auch mehrere Klarstellungen enthalten sind, die den Bereich der vorläufigen Masterzulassung betreffen. Diese Klarstellungen entsprechen der Rechtslage nach dem Urteil des OVG und auch schon der gegenwärtigen Praxis. Zum Beispiel wurde § 17 Absatz 4 entsprechend ergänzt. Gerade wurden die Zugangsvoraussetzungen erwähnt, die von allen erfüllt sein müssen, unabhängig davon, ob es sich um einen NC-Studiengang handelt oder nicht. Hier sei man jedoch auf der Ebene des Auswahlverfahrens, in dem keine ausstehenden Leistungen geltend gemacht werden können. Dies ergebe sich auch aus § 10 Absatz 5a BerlHG. Die Auswahlentscheidung werde nicht danach getroffen, welche Abschlussnote in Zukunft tatsächlich erreicht werden wird, sondern es werde die vorläufige Durchschnittsnote genommen, die auf dem bisherigen Leistungsstand basiert.

In § 35 gehe es um die Auswahl für die Masterstudiengänge. Der alte Text habe sich unmittelbar nur auf die Abschlussnote bezogen. Nun gebe es die Rückausnahme für Fälle nach § 16 Absatz 2. Herr Münch erläutert, dass er die Regelung in der neuen Fassung nach vorne geschoben und das Wording vereinheitlicht habe, damit klar sei, dass es mit der Zulassungsentscheidung anfangen. Es gehe tatsächlich um die Wahl, die der oder die Studieninteressierte getroffen hat, bezogen auf den Zugang, die sich dann in Folge auf die Auswahlentscheidung auswirkt. Die Umstellung des Textes sei auch notwendig gewesen, damit die Definition der Abschlussnote erhalten bleibt. Sinngemäß heißt es, wer sich auf § 16 Absatz 2 beruft und seinen ausstehenden Abschluss wählt, der nimmt mit der Durchschnittsnote teil, so wie sie in § 10 Absatz 5a BerlHG vorgezeichnet ist. Weiterhin gibt es eine kleine Ergänzung für den Fall, dass eine Person über mehrere verschiedene Abschlüsse nach § 16 Absatz 1 und 2 verfügt. Sicherheitshalber wurde die Regelung aufgenommen, dass der zuerst erworbene Abschluss gilt, wenn jemand verschiedene Abschlüsse hat und sich nicht festlegt. In § 36 geht es um die Berechnung der Wartezeit, für die ein Startpunkt, ab dem die Semester gezählt werden, erforderlich ist. Von diesen Semestern werden dann diejenigen abgezogen, in denen eine Person immatrikuliert war. Der Status der Immatrikulation sei dabei unerheblich. Es wären verschiedene Varianten denkbar, je nachdem, ob man den allerersten Abschluss nimmt oder einen späteren. Die hier vorgesehene Regelung führt dazu, dass die Wartezeitberechnung jeweils nach dem geltend gemachten Abschluss geht.

Herr Münch erklärt weiter die Regelung der vorläufigen Zulassung bei noch ausstehendem Abschluss. Auch hier folgt die Regelung der Systematik der Bindung an die zulässigerweise zugrunde gelegte Zulassungsentscheidung. Damit sei vor allem gemeint, dass die sonstigen Voraussetzungen für den ausstehenden Abschluss erfüllt sind, also maximal 30 LP zum erfolgreichen Studienabschluss fehlen. Der zusätzliche dritte Satz berücksichtigt, dass auch in zulassungsfreien Studiengängen der Fall eintreten kann, dass Zugangsvoraussetzungen noch nicht nachgewiesen werden können und der Beantragung ein ausstehender Abschluss zugrunde gelegt wird. Aus diesem Grund war es wichtig klarzustellen, dass auch im Falle eines NC-freien Masterstudienganges eine vorläufige Zulassung bzw. eine zeitlich befristete Immatrikulation erfolgen kann.

Herr Münch betont, dass die genannten Punkte bereits mit Herrn Dr. Baron abgestimmt seien. Er gibt einen Ausblick auf weitere geplante Änderungen. In § 43 werde es eine Ergänzung geben, die das eben Gesagte, also ein entsprechendes Zulassungsäquivalent in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, aufgreift. Herr Münch geht auf Satz 4 ein, der bislang nicht zur Anwendung gekommen ist. Es sei konsequent, ihn jetzt zu streichen. Der Satz sollte einen Anreiz schaffen, nicht zu früh in den Masterstudiengang zu wechseln. Er habe vor kurzem in einem Schriftsatz gelesen, dass es mitnichten so sei, dass § 10 Absatz 5a BerlHG noch einmal ein halbes Jahr Studienzeit einräumt, um Leistungen erstmalig zu erbringen. Es gehe allein darum, dass Verbuchungs- und Bewertungszeiten zu überbrücken. An sich gelte, dass die Leistungen bereits erbracht worden sein müssen und nur der Nachweis darüber noch ein halbes Jahr später erfolgen kann. Dies werde von den Studierenden oft anders wahrgenommen und führe letztlich dazu, dass die Zugrundelegung von in der Regel 30 LP pro Semester oft nicht funktioniert. Man könne sich nicht nur halb dem neuen Masterstudiengang widmen und dann mit der anderen Hälfte noch das Bachelorstudium beenden. Leider treffe man diese Fälle an, aber der gestrichene Satz war nicht der Weg, um das Problem nachhaltig zu lösen. Es bleibe bei der Beratung und entsprechenden Unterstützungsangeboten für die Studierenden. Herr Münch beschreibt eine Praxis, die auch der LSK bekannt sei. Aus verschiedenen Gründen werde der Bachelorabschluss nicht rechtzeitig fertig. Die Möglichkeiten einer Fristverlängerung hier sind stark eingeschränkt bzw. gar nicht gegeben. Es sei deshalb durchaus sinnvoll, wenn sich die entsprechende Person, noch während sie im Masterstudium vorläufig immatrikuliert ist, aber schon absehbar ist, dass sie bis zum Ende der vorgegebenen Frist den Nachweis über den Abschluss nicht vorlegen kann, dann erneut auf das erste Fachsemester desselben Studiengangs bewerben kann. Diese Praxis wurde offen kommuniziert, insbesondere auch

im Bereich des Masters of Education. Die Ergänzung diene der rechtlichen Absicherung dieses Verfahrens.

Für das Doppelstudium werde es eine kleine Ergänzung in einem neuen Absatz 5 geben. Wenn jemand aus der vorbehaltlosen Immatrikulation seines Bachelorstudiums ein echtes Doppelstudium mit der vorläufigen Masterzulassung hinzunimmt, hätte man die Situation eines Doppelstudiums, das zum einen Teil endgültig und zum anderen Teil vorläufig ist. Wenn ein Teil dieses Studiums mit einem Vorbehalt belegt ist, soll der Vorbehalt für das Doppelstudium in Summe gelten. Wenn dann der Vorbehalt wegfällt, kann aber die einfache Immatrikulation in dem einen Studiengang bestehen bleiben.

Herr Münch erklärt, dass in § 16 Absatz 2 nunmehr auch explizit geregelt sei, dass der Zugang zum Masterstudium mit ausstehendem Abschluss nur zum ersten Fachsemester möglich ist. Für die höheren Fachsemester wurde das ausgeschlossen. Hierbei handele es sich um eine strukturelle Klarstellung, die bisher nicht so einfach nachzulesen war.

Bei der Rückmeldung werde es ebenfalls noch eine Ergänzung geben. Wie ausgeführt, sei die Grundkonstruktion so, dass es sich bei der Wahl des Abschlusses, auf den sich die Bewerbung stützt, um eine verbindliche Entscheidung handelt. Es wurde überlegt, wie die Fälle behandelt werden, bei denen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegt, der zweite (erste) Abschluss zum Ablauf der Frist nicht nachgewiesen wird, aber die erweiterten Zugangsvoraussetzungen erst mit diesem noch ausstehenden Abschluss erworben würden. Bis zur Rückmeldung, also bis zum Ende des ersten Fachsemesters, soll bei der strikten Verknüpfung geblieben werden. Sollte der ausstehende Abschluss aus irgendeinem Grund dann doch nicht erworben worden sein, gleichwohl aber die erweiterten Zugangsvoraussetzungen vorliegen, dann könne eine Ausnahme vom Grundsatz gemacht werden und die Studierenden dürfen im Masterstudiengang verbleiben.

Zum letzten Punkt führt Herr Münch aus, dass es verschiedene Konstellationen, beispielsweise durch Beurlaubung und Sonderfälle wie das Teilzeitstudium, geben könne, in denen der noch ausstehende Abschluss tatsächlich nicht mehr erworben wird. Es gab bspw. Fälle, dass jemand schon kurz vor seinem Masterabschluss stand und den Bachelorabschluss immer noch nicht nachgewiesen hatte. Hier ist klar, dass es auch keinen Masterabschluss geben kann, so dass in § 113 mit einer früheren ZSP-Änderung eine Art Abschluss Sperre aufgenommen wurde. Diese Regelung muss nun dahingehend präzisiert werden, was gilt, wenn eine Person mit bereits erworbenem ersten (ersten) berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aber noch ausstehenden Leistungen den Abschluss eines Masterstudienganges anstrebt, dessen erweiterte Zugangsvoraussetzungen nur durch die noch ausstehenden Leistungen erfüllt waren. Kritisch sei vor allen Dingen der Masterstudiengang Psychotherapie, der nicht irgendeinen Abschluss, sondern den berufsrechtlich anerkannten Abschluss voraussetzt.

Mit der Vorlage werde auch die Vorlage für den Eilentscheid des Fakultätsrats der Lebenswissenschaftlichen Fakultät versandt, in dem die Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang Klinische Psychotherapie entsprechend entschärft werden. Leider wird der AS wieder aufgefordert werden, seinen Beschluss vorbehaltlich der Bestätigung des Fakultätsrates der Lebenswissenschaftlichen Fakultät zu fassen.

Abschließend gibt Herr Münch noch einen Überblick über einige kleinere Änderungen, die in den Anlagen vorzunehmen sind bzw. sonstige Änderungen der ZZR betreffen.

Herr Fidalgo dankt Herrn Münch für die ausführliche Darstellung. Er gehe davon aus, dass die LSK-Mitglieder ein konkretes Feedback geben werden, wenn die Unterlagen vorliegen.

Herr Prof. Bagoly-Simó thematisiert die Regelung zur vorläufigen Zulassung bei noch ausstehendem Abschluss in Bezug auf die Lehramtsmasterstudiengänge. Es gebe in diesen Studiengängen sehr viele Studierende, die noch 30 LP des Bachelorstudiums im ersten Semester des Masterstudiums erwerben wollen. Dies führe dazu, dass Verzögerungen im Studium des Masters of Education eintreten und dass teilweise die fachdidaktischen Module, die die Voraussetzung für den Master of Education wären, unvollständig vorliegen. Auf dieses Problem sei auch von Seiten der PSE mehrfach hingewiesen worden. Herr Prof. Bagoly-Simó erkundigt sich, ob es Planungen zur Lösung des Problems gebe. Herr Münch antwortet, dass in der Historie verschiedene Modelle durchgespielt wurden. Beispielsweise habe es auch schon die Voraussetzung gegeben, dass alle noch ausstehenden Prüfungen angemeldet sein müssen. Dies sei auch unter dem Aspekt der Prüfbarkeit und Handhabung bzw. des Verwaltungsaufwandes bis hin zu der Frage, bis wann man eine Anmeldung wieder zurückziehen kann, letztlich nicht mehr als praktikabel bewertet worden.

Aus seiner Sicht gebe es kein Patentrezept und es werde an den drei Berliner Universitäten unterschiedlich gehandhabt. Herr Münch stellt fest, dass er keine reale Alternative sehe, die nicht auf anderer Seite wieder restriktiv wäre. Die Bewerbungsfristen für NC-Studiengänge enden im Mai. Die Prüfungen lassen sich damit, unabhängig von der Frage, wann die Prüfer die Leistungen bewerten, verbuchen und Abschlussdokumente ausgestellt werden, nicht unter einen Hut bringen.

Da das Semester, aus dem heraus man sich bewirbt, noch nicht verbucht ist, halte er das System mit den noch ausstehenden 30 LP für das stringenteste und praktikabelste. Wenn Studierende die Regelung missbrauchen, handele es sich um eine Frage der Beratung. Ergänzend sei es auch die Frage der Handhabung der Frist bei der Rückmeldung. Herr Prof. Bagoly-Simó merkt an, dass er den Vorschlag gemacht hatte, in der Ordnung für den Master of Education die grundlegenden Kenntnisse als Zulassungsvoraussetzung für das Mastermodul der Geographiedidaktik auszuweisen. Herr Dr. Baron erklärt, dass dies nicht möglich sei. Man könne ja nicht, weil das BerlHG § 10 Absatz 5a vorsieht, und die Anwendungsbreite noch einmal erweitert wurde, andere Regelungen treffen. Er sehe keinen Weg dahin, auf Modulebene Zugangsvoraussetzungen vorzusehen. Herr Kley stimmt der Auffassung von Herrn Dr. Baron zu. Er dankt Herrn Münch und Herrn Dr. Baron, dass die Entscheidung des OVG so schnell umgesetzt wurde. Man müsse sich die Änderungen zwar noch einmal genau anschauen - was er gesehen habe, finde er jedoch sehr gut.

Herr Böhme verweist darauf, dass es noch andere BerlHG-Änderungen gegeben habe. Er fragt nach, ob die Neunzehnte Änderung der ZSP-HU nur die Umsetzung des OVG-Urteils betreffe. Herr Münch antwortet, dass andere Änderungen des BerlHG nicht berücksichtigt wurden. Neben der Umsetzung des Urteils im Paragraphenteil der ZSP-HU gebe es nur noch Änderungen der ZZR, die er anhand der Liste erläutere habe.

Herr Fidalgo bittet die Mitglieder der LSK, die eventuell beim Lesen auftretenden Fragen an die Studienabteilung und das Feedback zur Vorlage direkt an ihn weiterzuleiten. Er werde am nächsten Dienstag im AS entsprechend berichten.

6. Verschiedenes

-

LSK-Vorsitz: J. Fidalgo
Protokoll: H. Heyer